



Volker Mosblech
Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin

Volker Mosblech MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon 030 227 – 71010
Fax 030 227 – 70010
E-Mail volker.mosblech@bundestag.de

Volker Mosblech MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Herrn
Leo Gehlen
NaturFreunde NRW
Ebberg 1
58239 Schwerte

Berlin, den 27.01.2016

Sehr geehrter Herr Gehlen,

danke für Ihr Schreiben vom 14.01.2016 zum Thema TTIP, CETA und TISA. Bitte gestatten Sie auch mir eine kurze Stellungnahme.

Die oft geäußerte Befürchtung, es handele sich um Geheimverhandlungen oder die Verhandlungen seien zu intransparent, ist nach meiner Auffassung absolut unbegründet. Ganz im Gegenteil. Beispielsweise informiert die EU-Kommission regelmäßig das Europäische Parlament sowie die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten (d.h. auch die Bundesregierung) über den TTIP-Verhandlungsprozess. Die Bundesregierung gibt wiederum regelmäßige Informationen an den Deutschen Bundestag. Damit ist gewährleistet, dass alle demokratisch legitimierten Institutionen über aktuelle Entwicklungen bei den Verhandlungen informiert sind.

Überdies werden alle wichtigen EU-Verhandlungsdokumente durch die EU-Kommission ins Internet gestellt, so dass sich jedermann direkt informieren kann (http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm).

Dabei ist festzustellen, dass – angesichts der lautstarken Kritik wegen angeblich mangelnder Transparenz doch etwas überraschend – nur wenig Interesse an den konkreten Verhandlungstexten und Informationen der EU-Kommission zu bestehen scheint. Bis zum 9. September 2015 wurde beispielsweise das deutschsprachige Konzeptpapier zum Investitionsschutz und ISDS vom Mai 2015 nur 601 Mal abgerufen. Zieht man in Betracht, dass es sich hierbei um eines der am stärksten diskutierten Themen bei TTIP handelt, ist das geradezu erstaunlich. Auch die weiteren Zahlen sprechen für sich: das deutsche Informationspapier der Kommission zum Investitionsschutz in

CETA wurde bis 9. September lediglich 899 Mal angeklickt. Die gemeinsame Erklärung des US-Handelsbeauftragten Michael Froman und der EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström wurde sogar nur 149 Mal abgerufen. Diese Liste könnte man beliebig fortführen – die Klickzahlen zu den TTIP-Dokumenten auf den Seiten der EU-Kommission sind verschwindend gering im Vergleich zur Zahl der Kritiker. Diejenigen, die permanent die vermeintlich fehlende Transparenz der Verhandlungen zu TTIP beklagen, sollten ihre Möglichkeiten zur konstruktiven Begleitung des Verhandlungsprozesses auch tatsächlich wahrnehmen.

Im Übrigen muss aber auch bei TTIP in einem bestimmten Umfang die Vertraulichkeit von Verhandlungen gewährleistet sein. Das ist auch in Demokratien eine völlig normale und legitime Vorgehensweise. So ist es im Deutschen Bundestag und in anderen demokratisch gewählten Parlamenten absolut üblich, dass die Fachausschüsse, in denen Gesetzgebungsvorhaben im Detail beraten werden, nicht öffentlich tagen. Zumeist wird nach der öffentlichen Plenardebatte zunächst eine öffentliche Anhörung im Ausschuss durchgeführt. Dann gibt es Fachgespräche und Berichterstat-tergespräche, die nicht öffentlich sind und anschließend wird – wiederum in einer in nicht-öffent-lichen Sitzung – im Ausschuss über das Ergebnis abgestimmt. Erst dann wird das Ergebnis der Öffentlichkeit vorgestellt und es kommt zur öffentlichen Abstimmung im Plenum. Nicht-Öffent-lichkeit ist also in bestimmten Beratungsstadien in jeder Demokratie etwas völlig Natürliches. Dies war von Beginn der Geltung des Grundgesetzes im Jahr 1949 an so und unsere Demokratie hat sich ja seitdem unzweifelhaft stabil und positiv entwickelt. Ein weiteres Beispiel sind Tarifverhandlungen, die ebenfalls nicht-öffentlich stattfinden. Zunächst werden die Positionen der Tarifparteien ausgetauscht. Dann gibt es die nicht-öffentlichen Verhandlungen, deren Ergebnisse anschließend den Mitgliedern der Tarifparteien zur Entscheidung vorgelegt werden. Da gab es jüngst auch Bei-spiele, dass die Gewerkschaftsmitglieder nicht einverstanden mit den Ergebnissen waren. Genauso läuft es auch bei TTIP und anderen völkerrechtlichen Verträgen. Die Verhandlungsparteien ver-handeln nicht-öffentlich und das Ergebnis wird anschließend den demokratisch legitimierten Insti-tutionen – d.h. insbesondere den Parlamenten – zur Genehmigung vorgelegt. Daran ist nichts Skan-dalöses, sondern dies ist eine völlig normale und legitime Vorgehensweise.

Das bestehende hohe europäische Schutzniveau in verschiedenen Bereichen steht nicht zur Dispo-sition. Die EU wird keines ihrer Gesetze zum Schutz von Menschen, Tieren oder der Umwelt auf-heben. Dafür setzt sich auch die Bundesregierung ein. Die Gesundheit der EU-Bevölkerung und

der notwendige Umweltschutz sind nicht verhandelbar. Dies sollte uns aber nicht vom Ziel abbringen, Handel und Investitionen transatlantisch möglichst weitgehend zu erleichtern und unnötige Hemmnisse, wie etwa doppelte Zulassungs- und Zertifizierungsverfahren, abzuschaffen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in den USA zwar viele Standards anders sind, aber deshalb noch kein geringeres Schutzniveau aufweisen. In vielen Bereichen besteht in den USA sogar ein höheres Schutzniveau als in Europa. Beispiele sind die Grenzwerte für Benzol in Benzin, für Pestizide in Fruchtsäften oder die Quecksilberemissionswerte in Kohlekraftwerken. Auch die Vorgaben und Tests für das Inverkehrbringen neuer Medikamente sind in den USA aufwändiger als in Europa.

Gerade die vielzitierten sogenannten Chlorhühnchen sind ein gutes Beispiel für die teilweise fehlgeleitete öffentliche Debatte. Denn das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat das Chlorhuhn nicht nur für gesundheitlich unbedenklich eingestuft, sondern darüber hinausgehend auch als hygienischer als das durchschnittliche europäische Hühnchen. Derzeit ist ein Verfahren der USA gegen die EU bei der WTO anhängig. Unterliegt die EU, wofür aus den o.g. Gründen einiges spricht, so wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, Chlorhühnchen ohne Begrenzung einführen zu lassen. Mit TTIP hingegen könnten trotzdem z.B. strenge Kennzeichnungspflichten für die Importeure oder Einfuhrkontingente ausgehandelt werden.

Auch Lohndumping oder geringeren Arbeitsschutzstandards wird durch TTIP nicht Vorschub geleistet. Stattdessen wollen wir im Rahmen von TTIP Standards zum Arbeitsschutz etc. festlegen, die für alle verbindlich sind. So soll u.a. ein Mechanismus zur effektiven internen Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen geschaffen werden. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Ratifizierung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf das Arbeitsschutzniveau ziehen lassen (Beispiel Pakistan, das alle ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert hat).

Ebenso ist die Behauptung unzutreffend, Gesetze müssten zukünftig den Bestimmungen in TTIP entsprechen, etwa im Hinblick auf die Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Die Anforderungen der EU an die Zulassung von GVO und die Kennzeichnungspflichten für Erzeugnisse, die GVO enthalten, werden sich infolge der TTIP-Verhandlungen nicht verändern. Die Einfuhr von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen in die EU ist schon heute erlaubt, soweit eine Zulassung vorliegt. Rund 50 gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel sind derzeit in der EU zugelassen. Dabei handelt es sich um verschiedene Mais-, Baumwoll-, Soja-

und Rapssorten sowie eine Zuckerrübensorte. Der kommerzielle Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist in Deutschland weitgehend untersagt bzw. nur mit einer besonderen Zulassung erlaubt. In der EU ist für den kommerziellen Anbau derzeit lediglich eine gentechnisch veränderte Pflanzensorte zugelassen, fünf Zulassungen sind abgelaufen. In Deutschland werden seit 2012 de facto keine gentechnisch veränderten Pflanzen kommerziell mehr angebaut. An dieser Sachlage wird sich durch TTIP nichts ändern.

Im Übrigen ist grundsätzlich anzumerken, dass ein Abkommen, das unsere Standards senkt, nicht im Interesse Deutschlands wäre, da deutsche Produkte in der Regel nicht über den Preis international wettbewerbsfähig sind, sondern aufgrund ihrer hohen Qualität. Diese kann nur durch hohe Standards sichergestellt werden.

Die öffentliche Daseinsvorsorge wird durch TTIP nicht angetastet. Das hohe Schutzniveau für bestimmte Dienstleistungen auf lokaler Ebene, z.B. in der Wasserversorgung steht nicht zur Disposition. Im Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission ist für die Daseinsvorsorge eine weite Ausnahme festgelegt. Dementsprechend sind diesbezüglich keine Zusagen der Kommission gegenüber den USA möglich. Daher wird TTIP auch nicht zu mehr Privatisierungen führen. Es besteht in der Handelspolitik keinerlei Zwang zur Privatisierung.

Zum Thema Investitionsschutz und Schiedsverfahren in TTIP hat die EU-Kommission im Jahr 2014 eine breit angelegte öffentliche Konsultation durchgeführt, die es Bürgern, Unternehmen und interessierten Gruppen ermöglichte, ihre Positionen in den Verhandlungsprozess einzubringen. Die Kommission erarbeitet auf dieser Basis derzeit gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament ihre Verhandlungsposition.

Es ist die Position der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dass Regelungen zum Schutz des Allgemeinwohls, die rechtsstaatlich und demokratisch begründet sind, nicht unterwandert werden dürfen. Nur Investitionen, die im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Gaststaats stehen, sind durch Investitionsschutzverträge geschützt. Nicht diskriminierende Vorschriften zum Umwelt-, Verbraucher- oder Arbeitnehmerschutz können kein Klagerecht von Unternehmen begründen.

Leider ist derzeit festzustellen, dass zum Teil gezielte Desinformationskampagnen gegen Investitionsschutz geführt werden. Daher erläutere ich anbei nochmals einige Hintergründe zum Investitionsschutz:

Investitionen sind ein Motor für Wachstum und Beschäftigung. Sie leisten einen zentralen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung der Eurozone und damit zur Sicherung der sozialen Standards in Europa. Schon heute ist die EU zugleich das größte Ziel ausländischer Direktinvestitionen und größter Direktinvestor weltweit. Die EU hat somit ein elementares Interesse, weiterhin Anreize für internationale Investitionen zu schaffen, diese zu schützen sowie im Ausland tätige Investoren aus der EU zu unterstützen. Dem dient seit vielen Jahren der Abschluss von Investitionsschutzabkommen.

Investitionsschutz garantiert Unternehmen, die im Ausland investieren wollen (z.B. eine Fabrik errichten wollen und damit Arbeitsplätze schaffen), dass ihre Investitionen dort gerecht und gleichberechtigt mit den Investitionen der nationalen Unternehmen behandelt werden. Dies schafft Rechtssicherheit und Berechenbarkeit, gerade auch für kleinere und mittelständische Unternehmen, die sich keine eigene Rechtsabteilung in einem fremden Land leisten können. Investitionsschutzabkommen garantieren, dass Länder weltweit für ausländische Direktinvestitionen attraktiv sind. Denn eine der größten Gefahren für Investoren in einem fremden Land besteht in indirekten Enteignungen (z.B. Nicht-Anerkennung von Patenten, Verbote von Finanztransfers ins Heimatland, intransparente Vergabeverfahren).

Deutschland hat Investitionsschutzregeln vor rund 50 Jahren erfunden und hat bereits mit rund 130 Staaten sogenannte Investitionsförderungs- und -schutzverträge abgeschlossen, darunter auch mit anderen EU-Mitgliedern. Bisher hat es auf dieser Basis nur drei Klagen gegen Deutschland gegeben. Keine Klage war bisher erfolgreich. Die EU-Mitgliedstaaten haben bereits rund 1400 Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, davon allein 198 EU-interne Abkommen. Die demokratischen Entscheidungsbefugnisse des Bundestages oder anderer europäischer Parlamente wurden nicht durch diese Abkommen tangiert.

Die weltweit aktivsten Kläger auf der Basis von Investitionsschutzabkommen sind im Übrigen die Europäer (mit rund 53 Prozent der aktuellen Klagen) und nicht – wie häufig unterstellt wird – die Amerikaner (mit lediglich 22 Prozent). So laufen derzeit z.B. vor dem Schiedsgericht in Washington mehrere Klagen von europäischen Ökostrom-Unternehmen gegen Spanien und Tschechien wegen Kürzung der dortigen Ökostromförderung. Und sicher wird niemand in diesem Zusammenhang behaupten wollen, dass etwa die Stadtwerke München (die zu den Klägern in Washington gehören), die Demokratie in Spanien abschaffen wollen.

Im Ergebnis ist daher vor allem mehr Sachlichkeit in der Diskussion erforderlich. Dies heißt nicht, dass die geltenden Investitionsschutzverfahren nicht verbesserungswürdig sind. Insbesondere dürfen, dies ist nochmals ausdrücklich zu betonen, Regelungen zum Schutz des Allgemeinwohls, die rechtsstaatlich und demokratisch begründet sind, nicht unterwandert werden.

TTIP bietet eine Chance zur Verbesserung des Investitionsschutzrechts, die wir ergreifen sollten. So werden verschiedene Modernisierungsvorschläge diskutiert, u.a. klarere Regeln für die Zusammensetzung und Funktionsweise der Schiedsgerichte, die Qualifikation und Unabhängigkeit der Richter, das Verhältnis zum nationalen Rechtsweg und die Frage von Revisionsmöglichkeiten. Dar-über müssen und werden wir weiter mit unseren transatlantischen Partnern sprechen.

Abschließend darf ich nochmals darauf hinweisen, dass der Text von TTIP nach Abschluss der Verhandlungen dem Europäischen Parlament und – da es sich bei TTIP europarechtlich gesehen mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein sogenanntes gemischtes Abkommen zwischen der EU und den Mitgliedsländern handeln wird - auch den nationalen Parlamenten aller 28 EU-Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt wird. Ohne deren Zustimmung wird TTIP nicht in Kraft treten. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht also ein ausreichendes Maß an demokratischer Kontrolle.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Mosblech'.

Volker Mosblech MdB